

Massentierhaltungs-Initiative: Argumente der Geflügelbranche

Wappnen wir uns mit Argumenten!

Am 17. September wurde die Initiative gegen die Massentierhaltung in der Schweiz mit über 100 000 beglaubigten Unterschriften eingereicht. «Schweizer Hühner leben in überschaubaren Tierbeständen auf bäuerlichen Familienbetrieben» – dies ist die Hauptbotschaft der Schweizer Geflügelbranche in der Diskussion über eine Initiative, die aus ihrer Sicht unnötig und unrealistisch ist.

gl. Wann immer über «Massentierhaltung» diskutiert wird, werden Beispiele aus der Geflügelhaltung genannt. Denn ein Bestand von 18 000 Hühnern, der in der Schweiz pro Betrieb gehalten werden darf, erscheint einem Laien schier unvorstellbar gross, ist aber in der Realität überschaubar und im internationalen Vergleich sogar klein. Aus diesem Grund sind Geflügelbranche und Geflügelhalter gefordert, in Diskussionen gute, sachliche Argumente gegen diese Initiative parat zu haben.

Argumente gegen die Massentierhaltungsinitiative aus Sicht der Schweizer Geflügelhaltung

- Die Schweiz begrenzt mit der **Höchstbestandesverordnung schon jetzt** den Tierbestand je Betrieb und ist damit weltweit das einzige Land. Die Massentierhaltungsinitiative fordert im Prinzip eine Regelung, die in der Schweiz schon vorhanden ist. Zudem sorgen auch die Vorgaben der Raumplanungsverordnung für eine Begrenzung der Tierbestände, entsprechend der verfügbaren Landwirtschaftsfläche und dem Deckungsbeitrag eines Betriebes.

- Es gibt weder wissenschaftlich noch ethisch fundierte Definitionen für den Begriff «**Massentierhaltung**» – jeder kann darunter etwas anderes verstehen. Entsprechende Bestandesgrenzen werden daher willkürlich festgelegt.

- Im Vergleich mit dem Ausland haben wir in der Schweiz sehr **bescheidene Nutztierbestände je Betrieb**. In Deutschland zum Beispiel lebt über ein Drittel der Legehennen auf Betrieben mit mehr als 100 000 Legehennen (siehe auch Grafik 2).

- Die Grösse des Tierbestandes sagt nichts über **Tierschutz und Tierwohl** aus. Wieviel Platz, Stalleinrichtungen, Strukturen und Auslauf jedem einzelnen Tier zur Verfügung stehen, ist in der Tierschutzverordnung, den BTS-/RAUS-Vorschriften sowie den Bio- und Labelanforderungen festgelegt. In Grossbeständen steht jedem einzelnen Tier gleich viel Platz zur Verfügung wie in kleineren Beständen. Zudem kann sich jedes Huhn frei bewegen – ihm steht der ganze Stall und der ganze Auslauf zur

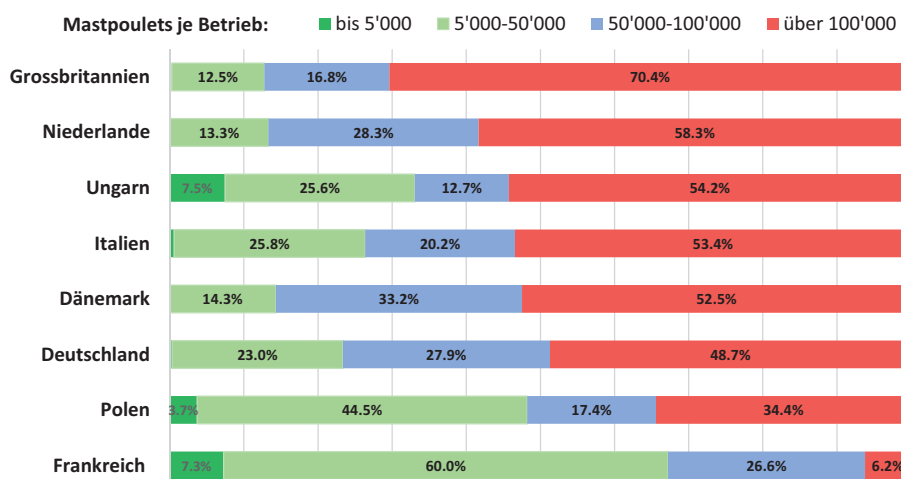
Verfügung, und nicht nur die Minimalfläche je Tier. Übrigens: Niemand behauptet, dass Hochhäuser und Grossstädte «menschenunwürdig» seien.

- Im Vergleich zum Ausland ist die Schweiz **in Sachen Tierwohl weit voraus**: Die Schweiz hat die Käfighaltung 20 Jahre vor der EU verboten, ein Aussenklimabereich gehört heute zum Standard, und fast 80% der Legehennen in der Schweiz haben Zugang zu einer Weide. Die grossen Legehennenställe mit bis zu 18 000 Tieren, die in den letzten Jahren gebaut wurden, werden praktisch allesamt in Freilandhaltung betrieben. In anderen Ländern sind Aussenklimabereich und Freilandhaltung noch wenig verbreitet. In der EU werden heute noch rund die Hälfte der Legehennen in (angereicherten) Käfigen gehalten, weltweit dominiert die Käfighaltung mit rund 90% Anteil.

- Das Argument von «**artgerechten**» **Herdengrössen** kann nur bedingt gelten, da in der Nutztierhaltung fast immer grössere Gruppen gehalten werden, als sie in der freien Natur vorkommen. Jedenfalls gibt es beim Bankivahuhn, dem Vorfahren unserer Nutzhühner, in der freien Wildbahn keine 2000-er Herden, die gemäss der Initiative noch erlaubt wären.

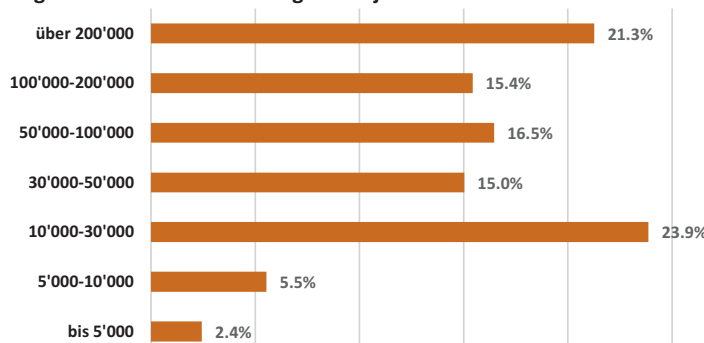
- Zudem gibt es auch bei den Begriffen «**artgerecht**» und «**Tierwohl**» keine präzise, allgemein gültige Definition. Die Weltorganisation für Tiergesundheit OIE definiert: «Tierwohl richtet sich nach den Fähigkeiten eines Tieres, mit den Bedingungen seines Lebensraumes klar zu kommen. Ein Tier ist in einem guten Zustand, wenn es gesund ist, gut gefüttert wird und keine Angst, Schmerzen und sonstigen Stress erfährt.»

- Häufig wird der Vorwurf geäussert, dass



Grafik 1: Anteil der Mastpoulets nach Grösse des Tierbestandes je Betrieb in ausgewählten Ländern der EU. Daten 2013 (Ungarn: 2010), Quelle: MEG

Legehennen nach Bestandesgrössen je Betrieb in Deutschland



Grafik 2: Anteil der Legehennen-Haltungsplätze nach Anzahl der Legehennen-Haltungsplätze je Betrieb in Deutschland. Daten 2018, Quelle: MEG

in grossen Tierbeständen die Tiere «zusammengepfercht» werden – mit negativen Folgen für Luftqualität, Hygiene und Tiergesundheit. Tatsache ist, dass grosse Ställe über moderne, automatisierte und leistungsfähige Anlagen zur Lüftung und Klimasteuerung verfügen, die ein **optimales Stallklima** garantieren. Auch eine professionelle **Tierbetreuung und Hygiene** ist in Grossbeständen eine absolute Notwendigkeit, denn der Schaden durch kranke oder weniger leistungsfähige Tiere ist entsprechend viel grösser – sowohl aus wirtschaftlicher wie aus ethischer Sicht.

- In der Schweiz stehen die Nutztierbestände auf **bäuerlichen Familienbetrieben** und garantieren einen namhaften Teil des Einkommens der Bauernfamilien. Dass ein korrektes Einkommen auch mit vergleichsweise kleinen Tierbeständen möglich ist, steht und fällt mit fairen Preisen für die Produkte. Eine «Massenproduktion zu Dumpingpreisen», wie dies im Ausland zum Teil der Fall ist, ist nur mit viel grösseren Tierbeständen möglich, die teils im Eigentum von Konzernen sind.

- Die Landwirtschaftsbetriebe in der Schweiz müssen **ökologische Leistungen** nachweisen. Fällt beispielsweise von den Tieren mehr Hofdünger an, als im eigenen Betrieb als wertvoller Pflanzendünger eingesetzt werden kann, muss der überschüssige Teil an andere Betriebe abgegeben werden, die weniger oder keine Tiere halten. So wird eine Überdüngung der Landwirtschaftsflächen verhindert.

- Bei **Hühnern sind die Tierbestände naturgemäss grösser**, entsprechen doch 100 Legehennen beziehungsweise je 250 Junghennen oder Poulets einer Grossvieheinheit (was einer Kuh entspricht). 7'000 Legehennen würden also einem Milchviehbestand von 70 Kühen entsprechen, was ja heute eine durchaus übliche Grösse ist. In der Schweiz gibt es zudem keine Absichten, die Tierbestände weiter zu vergrössern und «an die Verhältnisse im Ausland anzupassen». Im Wissen, dass überschaubare Tierbestände ein wichtiges Argument der Schweizer Produktion sind, stellt sich die Eier- und Geflügelbranche gegen eine weitere Erhöhung der erlaubten Tierbestände.

- In der **Bio-Produktion** sind schon heute geringere Tierbestände erlaubt, zudem verfügen Bio-Tiere über mehr Platz im Stall und im Auslauf. Die **Konsumenten können schon heute** diese Form der Tierprodukti-

on fördern, indem sie ihre Eigenverantwortung beweisen und im Laden diese (teureren) Produkte kaufen.

- Die Limitierung der Bestandesgrössen auf jene in der Bio-Produktion, wie dies die Initiative fordert, würde die **Produktionskosten massiv erhöhen**. Nicht alle Konsumenten sind jedoch bereit, für Lebensmittel mehr zu bezahlen. Die Annahme der Initiative würde einer staatlichen Bevormundung der Konsumenten gleichkommen. Eine sinkende Inlandproduktion und -versorgung sowie eine **Zunahme der Importe und des Einkaufstourismus** wären weitere Folgen. Zwar will die Initiative, dass die gleichen Regeln auch für Importprodukte gelten, dies ist aber kaum umsetzbar, da es sich um nicht WTO-konforme Handelshemmnisse handelt.

- Die Limitierung der Bestandesgrössen auf beispielsweise 2000 Legehennen, was gegenüber dem geltenden Höchstbestand neun Mal weniger Tiere bedeutet, hätte zur Folge, dass **viel mehr Ställe gebaut werden müssten**. Dies zieht einen bedeutend grösseren Landverbrauch nach sich, denn jeder Stall braucht eigene Vorplätze und Zufahrten. Zudem wird es raumplanerisch immer schwieriger, neue Stallbauten zu errichten. Abgesehen davon wäre der Rückbau von «zu grossen» Ställe notwendig, was die Frage nach der Entschädigung nach sich zieht (Besitzstandswahrung).

- Die Argumente auf der Webseite der Initianten, wonach die Massentierhaltung die Klimaerwärmung, den Welthunger, die Wasserknappheit und die Antibiotikaresistenzen fördern, sind eine **unzulässige Pauschalisierung** und im Hinblick auf die Grösse eines Tierbestandes sowie die Schweizer Gegebenheiten irrelevant. Fakt ist hingegen, dass eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Produktion einen höheren Ressourcenbedarf (Land, Wasser usw.) und eine Mehrproduktion an Klimagasen zur Folge hätte.

Andreas Gloor, Aviforum ■

Den Initiativtext und die Argumente der Initiative gegen die Massentierhaltung finden Sie auf <https://massentierhaltung.ch>.

Vorliegende Sammlung von Argumenten können Sie auch als separates Dokument herunterladen unter:

www.aviforum.ch >Geflügelzeitung >Aktuelle Ausgaben >Downloads aktuell

Gegenentwurf des Bundes zur Massentierhaltungs-Initiative

Im August 2020 hatte der Bundesrat einen direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Keine Massentierhaltung in der Schweiz» in die Vernehmlassung geschickt (siehe SGZ 9/21). Nach Auswertung der Stellungnahmen hat er am 19. Mai 2021 die Botschaft zuhanden des Parlaments verabschiedet. Die gute Nachricht: Die Botschaft enthält fundierte Argumente gegen die Massentierhaltungsinitiative. Die schlechte Nachricht: Der Bundesrat will die Tierhaltungsvorschriften massiv verschärfen und dabei die BTS- und RAUS-Anforderungen weitgehend zum Minimalstandard erheben.

gl. Der Bundesrat befasst sich in seiner Botschaft sehr ausführlich mit der «Massentierhaltungs-Initiative» (MTI). Er lehnt diese ab und liefert dazu stichhaltige Argumente.

Gute Argumente gegen die MTI

So schütze das geltende Tierschutzrecht bereits heute das Wohlergehen der Tiere unabhängig von der Anzahl Tiere. Zudem habe die Schweiz im internationalen Vergleich bereits sehr kleine Tierbestände. Die Definition für «Massentierhaltung» im Initiativtext enthalte ihrerseits auslegungsbedürftige Begriffe wie «industrielle Tierhaltung» und «möglichst effiziente Gewinnung tierischer Erzeugnisse». Weiter spricht sich der Bundesrat dagegen aus, den privaten Standard der BioSuisse-Richtlinien in der Verfassung zu verankern. Er hält fest, dass der Bund bereits heute besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS) und den regelmässigen Auslauf ins Freie (RAUS) unterstützt und anerkennt, dass die Landwirte heute schon bestrebt sind, das Tierwohl zu fördern.

Kleine Änderung der Verfassung – mit massiven Folgen?

Nichtsdestotrotz will der Bundesrat in seinem Gegenentwurf die Tierhaltungsvorschriften massiv verschärfen. Als Basis dient ihm eine Anpassung der Bundesverfassung im Artikel 80 Abs. 1, 2^{bis}, wo er für die Nutztiere eine «tierfreundliche Unterbringung und Pflege» sowie den «regelmässigen Auslauf im Freien» verankern will.

In seiner Botschaft konkretisiert der Bundesrat, wie die Umsetzung erfolgen soll: Die Anforderungen des BTS- und RAUS-Programmes sollen «weitgehend übernommen und zu künftigen Minimalanforderungen werden». Für das Geflügel sind folgende Minimalanforderungen aufgelistet:

- täglicher Zugang zu einem Aussenklimabereich [BTS],
- mind. 15 Lux im Stall [BTS],
- erhöhte Sitzgelegenheiten [BTS],

- zusätzlich zum Aussenklimabereich täglich während 5 Stunden Zugang zu einer Weide [RAUS] (ausser beim Mastgeflügel).

Beim Mastgeflügel soll das RAUS-Programm nicht verbindlich werden. Als Begründung wird zum einen angeführt, dass «für RAUS andere Rassen eingesetzt werden müssten, weil eine längere Lebensspanne der Tiere gefordert wird».

Nicht überall sind Weideflächen vorhanden

Die zweite Begründung für die RAUS-Ausnahme beim Mastgeflügel mutet jedoch etwas seltsam an: «...ist das RAUS-Programm (Auslauf auf Weide) bei der Mastgeflügelhaltung nur umsetzbar, wenn entsprechende Weiden in Stallnähe sind, da Geflügel nicht wie Rinder auf eine Weide getrieben werden kann».

Weideflächen in Stallnähe sind tatsächlich ein Problem für viele Geflügelbetriebe – aber nicht nur in der Geflügelmast, sondern genauso bei Jung- und Legehennenställen. Basierend auf diesem Argument müsste also auch für Jung- und Legehennen eine Ausnahme gelten. Bei den 20% Junghennen, die heute die RAUS-Bedingungen erfüllen, handelt es sich praktisch ausschliesslich um Bio-Junghennen.

Falls der Weideauslauf obligatorisch würde, müssten viele Junghennen- und etliche Legehennenställe stillgelegt werden, da der Zugang zu einer Weidefläche schlicht nicht möglich ist. Ställe müssten an einem anderen Standort neu errichtet werden. Das zieht nicht nur hohe Rückbau- und Investitionskosten nach sich, sondern ist heute unter den strengen Auflagen bezüglich Raumplanung, Luftreinhaltung und Landschaftsschutz äusserst schwierig zu realisieren. Viele Betriebe müssten zudem teures Land erwerben.

Braucht das Geflügel zwingend eine Weide?

Etliche Argumente der Botschaft, mit denen die Forderung nach Weideauslauf begründet wird, müssen für das Geflügel

relativiert oder in Frage gestellt werden. Dazu folgende Auszüge aus der Botschaft (kursiv) mit den entsprechenden Argumenten aus Sicht der Geflügelhaltung:

- «Die Tiere sollen grundsätzlich Gelegenheit erhalten, sich frei zu bewegen, und ungehindert durch Stricke, Ketten oder dergleichen die Schrittlart, die Richtung und die Geschwindigkeit ihrer Fortbewegung bestimmen können.»

Die freie Bewegung ist beim Geflügel jederzeit gewährleistet, sowohl im Stall wie auch im Aussenklimabereich.

- «Regelmässiger Auslauf trägt auch zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten bei und dadurch zur Verminderung des Medikamenteneinsatzes, so namentlich des Einsatzes von Antibiotika.»

Beim ist Geflügel das Risiko eines Krankheits- und Parasitenbefalls in der Freilandhaltung erwiesenermassen grösser.

- «Regelmässiger Auslauf bedeutet täglichen Zugang zu einem Aussenklimabereich, einem Laufhof oder zur Weide.»

Um das Bedürfnis nach Auslauf zu gewähren, muss also nicht zwingend eine Weide zur Verfügung stehen («...oder zur Weide»). Das Huhn ist kein Weidetier, das sich von Gras ernährt. Seinem wichtigsten Bedürfnis, nämlich im Boden scharren zu können, kommt eine eingestreute Fläche genauso gut oder gar besser entgegen.

- «So soll es beispielsweise zulässig sein, den Tieren gestaffelt Auslauf zu gewähren, damit auch kleinere Auslaufflächen weiterhin benutzt werden können.»

Etliche Geflügelbetriebe hätten tatsächlich zu wenig Auslauffläche. Ein gestaffelter Auslauf lässt sich beim Geflügel aber nicht praktizieren.

Kostenneutrale Umsetzung?

Die zusätzlichen Investitionskosten und die anfallenden Mehrkosten für die Produzenten will der Bundesrat mit angepassten Direktzahlungen oder Investitionshilfen kompensieren. Dabei geht er davon aus, dass sich bei einer Übergangsfrist von

25 Jahren die tatsächlichen Mehrkosten reduzieren – wegen sowieso fälligen Neuinvestitionen im Rahmen des «regulären Investitionszyklus» oder wegen Betriebsaufgaben. Dass diese «kostenneutrale Umsetzung» keine Preissteigerung bei inländischen Produkten zur Folge haben soll, wie dies die Botschaft festhält, dürfte aber ziemlich optimistisch sein.

Der Schweizer Bauernverband (SBV) kritisiert, dass die höheren Anforderungen des Gegenentwurfes nicht für Importprodukte gelten, was die Konkurrenzfähigkeit der inländischen Produktion weiter verschlechtern würde. Weiter würden dadurch die Differenzierungsmöglichkeiten der existierenden Tierwohllabels und damit auch die entsprechenden Mehrerlöse wegfallen.

Wie geht es weiter?

Zuerst wird sich nun das Parlament mit dem Gegenentwurf des Bundesrates bzw. seiner Botschaft dazu befassen. Hier können die Parlamentarier noch Korrekturen einbringen.

Der Gegenentwurf wird dann zusammen mit der Massentierhaltungsinitiative, falls diese nicht zurückgezogen wird, im Jahr 2022 oder 2023 vors Volk kommen. Bei einer Annahme des Gegenentwurfes würde die Umsetzung auf Verordnungsebene stattfinden, die wiederum in Vernehmlassung gehen würde.

Die Botschaft des Bundesrates kann heruntergeladen werden unter www.blv.admin.ch > Medieninformationen (Information vom 19.5.2021).

Andreas Gloor, Aviform ■

Gegenvorschlag des Bundes zur Massentierhaltungsinitiative

Sollen BTS und RAUS obligatorisch werden?

Der Bundesrat hat am 12. August zur Volksinitiative «Keine Massentierhaltung in der Schweiz» einen direkten Gegenentwurf in die Vernehmlassung geschickt. Der Gegenentwurf nimmt zentrale Aspekte der Initiative auf und schlägt vor, dass künftig die Anforderungen vom BTS- sowie weitgehend vom RAUS-Programm als Minimalanforderungen gelten sollen.

gl. Wie bei der Massentierhaltungsinitiative soll dereinst das Volk auch beim Gegenvorschlag des Bundesrates über eine Anpassung der Bundesverfassung abstimmen können. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Verfassungsbestimmung im Artikel 80 Abs. 1 und 2^{bis} lautet wie folgt:

¹ Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz und das Wohlergehen der Tiere.

^{2bis} Bei Nutztieren muss das Wohlergehen insbesondere sichergestellt werden durch:

- a. tierfreundliche Unterbringung;
- b. regelmässigen Auslauf;
- c. schonende Schlachtung.

BTS beim Geflügel stark verbreitet...

Das Kriterium «tierfreundliche Unterbringung» bezieht sich gemäss den Erläuterungen zum Bundesvorschlag auf die Stall- und Aussenbereiche, wobei die heutigen Anforderungen des BTS-Programmes übernommen und künftig zu Minimalanforderungen werden sollen.

Heute erfüllen praktisch alle professionellen Mastgeflügel- und Legehennenhaltungen die BTS-Anforderungen (Beteiligung 2018 gemäss BLW: 97% der Poulets bzw. 92% der Legehennen). Bei den Elterntieren hingegen sind es erst 34% Prozent. Ab 2022 schreibt Suisse Garantie auch für Lege-Elterntiere einen Wintergarten vor – bei Legehennen ist dies schon seit Anfang 2020 der Fall. Bei Mastelternieren wären aber umfangreiche Umstellungen notwendig, die «nicht ganz ohne» sind. Bislang gibt es in der Schweiz erst einen Betrieb mit Wintergärten für konventionelle Mastelterniere.

...RAUS aber nicht unproblematisch

Auch beim Kriterium «regelmässiger Auslauf» will der Bundesrat weitgehend die heutigen Anforderungen des RAUS-Programmes übernehmen und künftig als Minimalanforderungen vorgeben. In den Erläuterungen zu seinem Vorschlag heisst es aber im Wortlaut «'Regelmässiger Auslauf' bedeutet täglichen Zugang zu einem Aussenklimabereich. Eine Überdachung soll – im Gegensatz zu den heutigen RAUS-Bestimmungen – möglich sein. Je

nach Tierart (Geflügel, Kälber und Schweine im Sommer) kann sie sogar erforderlich sein.»

Diese Formulierung lässt immerhin erhoffen, dass für das Geflügel künftig der Weidezugang nicht eine Mindestanforderung werden soll. Wo in den Erläuterungen konkrete Beispiele von künftig geforderten Minimalanforderungen genannt werden, beziehen sich diese meist auf das Rindvieh und Schweine. Auf entsprechende Anfrage schreibt das BLV – so ist es jedenfalls im «Schweizer Bauer» vom 15.8.2020 zu lesen –, dass die Geflügelbetriebe künftig entweder die RAUS- oder die BTS-Vorschriften zu erfüllen hätten.

Aus Sicht der Geflügelbranche ist mit Nachdruck zu betonen, dass beim Geflügel schon das BTS-Programm einen überdachten Aussenbereich fordert; BTS ist beim Geflügel somit auf ähnlichem Niveau wie teilweise das RAUS-Programm bei anderen Nutztierarten.

Zwar werden schon 81% der Legehennen nach dem RAUS-Programm gehalten. Bei den Mastpoulets sind es jedoch nur knapp 8% – entsprechend dem Marktanteil der Bio- und Freilandpoulets, der letztlich von den Konsumenten im Laden bestimmt wird. Wegen der geforderten Mindest-Mastdauer im RAUS-Programm handelt es sich um langsam wachsende Linien, die höhere Produktionskosten verursachen und in einem höherpreisigen Segment vermarktet werden. Sollte RAUS bzw. der Weidezugang zur Mindestanforderung werden, würde dies die konventionelle Geflügelmast infrage stellen.

Geflügel ist kein Weidetier

Zu betonen gilt es auch immer wieder, dass das Huhn kein Weidetier ist, sondern ursprünglich ein Wald- und Buschbewohner. Die Argumentation des Bundesrates, wonach der regelmässige Auslauf im Freien die Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten erhöht und somit den Medikamenteneinsatz vermindert, ist aus Sicht der Geflügelhaltung ebenfalls zu hinterfragen. Die Praxis zeigt hier ein anderes Bild, denn insbesondere parasitäre Krankheiten kom-

men in der Freilandhaltung von Geflügel weit häufiger vor (siehe Kastentext sowie auch SGZ 11/19 und 5/20).

Was geschieht mit den BTS- und RAUS-Beiträgen?

Bislang bieten Eier und Geflügel, die nach BTS und RAUS produziert werden, einen Mehrwert, der vom Bund gefördert wird. Werden diese Programme zum Minimalstandard, dürften die entsprechenden Beiträge entfallen, wie dies auch den Erläuterungen des Bundesrates zu entnehmen ist: «Die Tatsache, dass gesetzliche Vorschriften eingehalten werden, rechtfertigt keine Subventionen.» Und: «Wie die Mittel der bestehenden Programme BTS und RAUS in Zukunft eingesetzt oder umgelagert werden, ist hingegen noch nicht festgelegt.»

Aus Sicht der Produzenten und des Marktes ist dieser Punkt bedeutend, denn der Mehraufwand für BTS und RAUS wird heute durch die Bundesbeiträge abgegolten und nicht vom Markt. Die BTS- und RAUS-Beiträge, die zusammen umgerechnet rund 2 Rappen pro Ei ausmachen, werden in die Produktionskostenberechnungen der Abnehmer einbezogen.

In den Erläuterungen heisst es andererseits: «Der Bundesrat hat mit der Botschaft zur Weiterentwicklung der AP22+ unter anderem vorgeschlagen, das Tierwohl und die Nutztiergesundheit gezielter mit Direktzahlungen und Investitionshilfen zu unterstützen. Der direkte Gegenentwurf baut darauf auf und geht mit einer Erhöhung der gesetzlichen Mindestanforderungen mit angemessenen Übergangsbestimmungen in die gleiche Richtung.»

Und bei Importprodukten?

Im Gegensatz zur Massentierhaltungsinitiative beziehen sich die erhöhten Anforderungen im Gegenvorschlag nicht auf die Importprodukte. Der Bundesrat argumentiert damit, dass dies im Rahmen internationaler Handelsverträge nicht umsetzbar wäre. Zudem könne die schon jetzt bestehende Deklarationspflicht für Importprodukte, die mit in der Schweiz verbotenen

Produktionsmethoden hergestellt wurden, erweitert werden.

Der Schweizer Bauernverband (SBV) hakt mit seiner Kritik schwergewichtig bei diesem Punkt ein: Mit seinem Vorschlag verteuere der Bundesrat einseitig die einheimische Produktion und schwäche deren Konkurrenzfähigkeit gegenüber Importprodukten weiter. Zudem reduziere er die Differenzierungsmöglichkeit über die verschiedenen Tierwohllabel.

Ausblick, Übergangsfristen

Die Vernehmlassung zum direkten Gegenentwurf dauert bis zum 20. November 2020. Die Verabschiedung der Botschaft ist für das zweite Quartal 2021 geplant. Die Volksabstimmung soll zusammen mit der Massentierhaltungsinitiative voraussichtlich im Jahr 2022 oder 2023 erfolgen.

Nach der Verankerung des Verfassungsartikels sollen später die konkreten Ausführungsbestimmungen auf Gesetzesstufe folgen. Diese neu zu erlassenden Bestimmungen sollen gemäss dem Bund eine Übergangsfrist bis 25 Jahre vorsehen – so wie dies auch in der Massentierhaltungsinitiative vorgesehen wäre. Insofern wird dies hauptsächlich die künftige Generation der Produzenten betreffen...

Der Gegenvorschlag des Bundesrates und die Erläuterungen können heruntergeladen werden unter: www.blv.admin.ch > Das BLV > Rechts- und Vollzugsgrundlagen > Vernehmlassungen.

Andreas Gloor, Aviforum ■

Bringt die Freilandhaltung vermehrt Krankheiten zurück?

dgs. Wie der deutsche Bundesverband für Tiergesundheit (www.bft-online.de) in seiner Pressemitteilung vom 17.6.2019 berichtet, bringe die zunehmende Freilandhaltung des Geflügels vermehrt fast vergessene Krankheiten zurück. Dazu würden beispielsweise Darmparasiten und die Schwarzkopfkrankheit (Histomonadose) gehören. Begründet wird dies mit der erschwerten Desinfektion der Auslaufflächen.